

Bezirksstatut

S P D

Sozialdemokratische Partei

Deutschlands

Bezirk Nord-Niedersachsen

Inhalt

§ 1	Name - Gebiet - Sitz	3
§ 2	Parteizugehörigkeit	3
§ 3	Gliederungen	3
§ 4	Satzungen	4
§ 5	Mindestabsicherung	5
§ 6	Wahlen	5
§ 7	Organe	6
§ 8	Bezirksparteitag	7
§ 9	Außerordentlicher Bezirksparteitag	10
§ 10	Bezirksvorstand	11
§ 11	Bezirkskonferenz	14
§ 12	Unterbezirke	15
§ 13	Betriebsgruppenkonferenz	15
§ 14	Unterbezirksparteitag	16
§ 15	Außerordentlicher Unterbezirksparteitag	18
§ 16	Unterbezirksvorstand	18
§ 17	Aufstellung von Kandidaten/innen	19
§ 18	Ortsvereine	21
§ 19	Hauptversammlungen	22
§ 20	Mitgliederentscheid	22
§ 21	Urwahl	24
§ 22	Revisoren	25
§ 23	Arbeitsgemeinschaften	26
§ 24	Beitrags- und Finanzwesen	26
§ 25	Geschäftsjahr	27
§ 26	Änderung des Bezirksstatuts	28
§ 27	Sonstiges	28
§ 28	Schlussbestimmung	28
	Richtlinien zur Kandidatenaufstellung bei Kommunalwahlen	29
	Richtlinien zur Fraktionsarbeit	33

Bezirksstatut

§ 1

Name - Gebiet - Sitz

Er umfasst das Gebiet der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg, Soltau-Fallingb., Stade und Verden im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg, Land Niedersachsen.

§ 2

Parteizugehörigkeit

Die Parteizugehörigkeit regelt sich nach dem Organisationsstatut der Partei.

§ 3

Gliederungen

1. Der Bezirk gliedert sich in Unterbezirke und Ortsvereine. In diesen Gliederungen vollzieht sich die politische Willensbildung.
2. Die Unterbezirke werden vom Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. In der Regel wird ein Unterbezirk auf der Grundlage des politischen Landkreises gebildet.
Bei Neufestlegung oder Veränderung der Abgrenzung soll das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt werden.
Nach gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände.
In der Regel wird ein Ortsverein auf der Grundlage

der politischen Gemeinde bzw. Samtgemeinde gebildet.

3. Ortsvereine können Distrikte bilden, diese sind keine Gliederungen im Sinne dieses Statuts.
4. Ortsvereine können sich freiwillig zusammenschließen. Umfassen die bisherigen Ortsvereine jeweils eine (Einheits-)Gemeinde oder eine Samtgemeinde, so werden sie bei der Delegiertenberechnung so behandelt wie einzelne Ortsvereine.
5. Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Ortsvereins unter 25 Mitglieder ist durch den zuständigen Unterbezirksvorstand der Zusammenschluss mit einem benachbarten Ortsverein anzustreben.
6. Regionale Zusammenschlüsse außerhalb der Gliederungen der Partei können kommunalpolitische oder organisatorische Aufgaben übertragen werden. Mit Erfüllung dieser Aufgaben steht ihnen auch ein Antragsrecht auf der jeweiligen Organisationsebene zu.
7. Unterbezirke können Beiräte einrichten.

§ 4 Satzungen

1. Unterbezirke und Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die jedoch zum Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und diesem Statut nicht im Widerspruch stehen dürfen.
2. Bei besonderen organisatorischen Schwierigkeiten ist der Unterbezirksvorstand, ggf. der

Bezirksvorstand berechtigt, vom jeweils nachgeordneten Vorstand die Einberufung eines Parteitages bzw. einer Hauptversammlung zu verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen drei Wochen nicht nach, kann der Bezirksvorstand bzw. der Unterbezirksvorstand diesen Parteitag bzw. diese Hauptversammlung einberufen.

3. Alle Organe sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine.

§ 5 Mindestabsicherung

1. In allen Entscheidungsgremien und bei der Besetzung aller Funktionen müssen Frauen und Männer mindestens jeweils mit 40% vertreten sein.
2. Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für Mandate auf Listen müssen Männer und Frauen mit mindestens jeweils 40 % vertreten sein.
3. Bei Berechnung der Mindestzahlen ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Abweichend hiervon ist bei Entscheidungsgremien mit drei Sitzen der dritte Sitz ausschließlich nach der Mehrheit der Stimmen zu verteilen.

§ 6 Wahlen

1. Gleichwertige Parteiämter (Delegiertenwahl) können in Listenwahl oder (Kandidaturen zur Kommunalwahl) in verbundener Einzelwahl (§§ 7, 8 WahlO) vergeben werden, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.
Werden Entscheidungsgremien in getrennten Wahlgängen besetzt, sind zuerst die vorgeschriebenen Einzelwahlen durchzuführen.
2. Die von Frauen und Männern in Einzelwahlen erreichten Mandate sind bei den folgenden Listen- oder verbundenen Einzelwahlen anzurechnen.
3. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse, soweit unter Berücksichtigung der Mindestabsicherung (§ 5) und der nach Abs. 2 vorzunehmenden Anrechnung Mandate für Männer und Frauen zur Verfügung stehen.
4. Vorstandswahlen auf allen Organisationsebenen werden nach § 10 Absätze 7. und 8. dieses Statuts durchgeführt.
5. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Organe

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirksparteitag,
- b) der Bezirksvorstand

§ 8

Bezirksparteitag

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirks. Er wird jährlich auf Beschluss des Bezirksvorstandes einberufen.
2. Der Parteitag setzt sich zusammen aus:
 - a. 100 Delegierten, die von den Unterbezirksparteitagen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind.
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die am Tag der Beschlussfassung über den Termin des Parteitages in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren des Bezirksvorstandes.
 - b. ~~Die Mitglieder des~~
3. Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:
 - a. die Revisorinnen und Revisoren des Bezirks,
 - b. die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks,
 - c. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften und Bezirksbeiräte bzw. deren Stellvertreterinnen
 - d. ~~die Geschäftsführerinnen~~ und Geschäftsführer des Bezirks,
 - e. die vom Bezirksvorstand bestellten Parteitags-Referentinnen und Referenten.
4. Delegierte des Parteitages können im Falle der Verhinderung nur von gemeldeten Ersatzdelegierten vertreten werden. Hierbei ist die Einhaltung der Geschlechterquote sicherzustellen.

5. Der Bezirksvorstand kann zum Bezirksparteitag Gäste einladen.
6. Der Bezirksparteitag hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Beratung der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren, der Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks.
 - b. Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - c. Beschlussfassung über eingehende Anträge.
 - d. Alle zwei Jahre Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisorinnen und Revisoren und der Mitglieder der Bezirksschiedskommission.
 - e. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, zum Landesparteitag, der SPE-Delegierten und der Mitglieder des Parteirates.

Für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag können aus jedem Unterbezirk eine Kandidatin und ein Kandidat vorgeschlagen werden. Gewählt sind zunächst Frauen und Männer für je 40 % der zu wählenden Delegierten; für die restlichen 20 % der zu wählenden Delegierten werden Frauen und Männer in einer gemeinsamen Liste gewählt. Wenn aus einem Unterbezirk bereits beim ersten Wahlgang (z. B. Frauenliste) eine Delegierte gewählt wurde, entfällt ein Vorschlag für den zweiten Wahlgang (Männerliste). Bei der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag haben die Unterbezirke bei den Vorschlägen zum Bezirksparteitag bereits auf die Quotenregelung zu achten.
 - f. Bestätigung der Kandidaten für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen.

7. Die Beschlüsse des Bezirksparteitages bilden die Grundlage der politischen und organisatorischen Arbeit des Bezirks. Sie sind für alle Mitglieder und Organisationsteile bindend.
8. Der Bezirksparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Entwurf dieser Geschäftsordnung ist allen Delegierten mit der Einladung zum Bezirksparteitag zuzusenden.
9. Die Einberufung eines Bezirksparteitages hat spätestens zwei Monate vor dem Termin durch den Bezirksvorstand, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, zu erfolgen. Sie ist den Ortsvereinen und Unterbezirken zuzuleiten.
10. Die Tagesordnung für einen Bezirksparteitag wird vom Bezirksvorstand festgesetzt. Sie kann vom Bezirksparteitag geändert werden.
11. Anträge zum Bezirksparteitag können von den Ortsvereinen, Unterbezirken, den Bezirksarbeitsgemeinschaften und dem Bezirksvorstand gestellt werden. Eingereichte Anträge zum Bezirksparteitag müssen einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, bei welcher Versammlung sie beraten und beschlossen wurden.
Anträge zum Bezirksparteitag sind spätestens drei Wochen vor dem Parteitagstermin beim Bezirksvorstand einzureichen.
Der Bezirksvorstand hat die Anträge spätestens 10 Tage vor dem Tage des Beginns des Bezirksparteitages an alle Delegierten abzusenden.
12. Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, wenn der

Parteitag zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

13. Anträge zum Bezirksparteitag werden von einer Antragskommission vorberaten. Sie besteht aus jeweils einer /einem Delegierten der Unterbezirke und drei Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Sie ist vom Bezirksvorstand einzuberufen.
Die Antragskommission ordnet die Anträge nach Sachzusammenhängen und erarbeitet Empfehlungen für ihre Beratungen, Verabschiedung und Weiterleitung.
Über fristgerecht eingereichte Anträge berät die Antragskommission bereits vor dem Bezirksparteitag, über Initiativanträge während des Parteitages.

§ 9

Außerordentlicher Bezirksparteitag

1. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Bezirksparteitages oder
 - b) auf Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Bezirksvorstandes oder
 - c) auf Antrag von mindestens zwölf Ortsvereinen, die zwei verschiedenen Unterbezirken angehören müssen oder
 - d) auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Unterbezirke.
2. Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist mit abgekürzter Ladungsfrist, jedoch innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wobei die Einladung mindestens 10 Tage vor dem Tage des Beginns des

Parteitages abzusenden ist.

3. Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 8 dieses Statuts, jedoch können vom Bezirksvorstand für die Einreichung von Anträgen und für die Übersendung der Unterlagen an die Delegierten, entsprechend dem Abschnitt 2, abgekürzte Fristen festgesetzt werden.

§ 10

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem Finanzverantwortlichen,
 - d) insgesamt 10 Beisitzerinnen und Beisitzer.
2. Die unter a) bis c) aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Leitende Bezirksgeschäftsführerin oder der Leitende Bezirksgeschäftsführer ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes.
3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil:
 - a. die Revisorinnen und Revisoren des Bezirks,
 - b. die SPD Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Bezirks,
 - c. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Bezirks,
 - d. die Vorsitzenden der Unterbezirke bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
 - e. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften bzw. deren

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Bezirksvorstandes sind.

4. Der Bezirksvorstand kann zur Durchführung von besonderen Aufgaben Beiräte einsetzen.
5. Bei sachbezogenen Tagesordnungspunkten sollen die Vorsitzenden der entsprechenden Beiräte im Bezirk hinzugezogen werden.
6. Vom Vorstand können themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Den Projektgruppen steht das Antragsrecht für den Parteitag auf den jeweiligen Ebenen zu. Die Sprecherinnen/Sprecher der Projektgruppen haben Rederecht.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Parteitag in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder die Finanzverantwortliche,
 - d) die Beisitzerinnen und Beisitzer.Bei der Wahl des Vorstandes ist der § 11 Abs. 1 des Organisationsstatuts und der § 5 dieses Statuts zu beachten.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat. Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei

Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Der Bezirksvorstand leitet die politische und organisatorische Arbeit des Bezirks. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und legt die Richtlinien für die Arbeit fest.
10. Der Bezirksvorstand erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Samtgemeinden, Gemeinden und Landkreisen und für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalvertretungen sowie für die Arbeitsgemeinschaften. Sie sind für alle Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften des Bezirks verbindlich.
Die Rechte des Bezirksparteitages nach § 8 bleiben unberührt.
11. Der Bezirksvorstand ist dem Bezirksparteitag für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er hat dem Bezirksparteitag einen Rechenschaftsbericht über die Bearbeitung der auf dem vorangegangenen Bezirksparteitag beschlossenen Anträge schriftlich vorzulegen. Er verwaltet das Vermögen des Bezirks und erstellt jährlich einen Haushaltsplan. Er ist der Sachverwalter des Bezirks und der Arbeitgeber für alle Angestellten im Bezirk.
12. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen. Er kann jederzeit Berichte anfordern. Er hat das Recht, alle in den Organisationsteilen des Bezirks vorhandenen Einrichtungen jederzeit zu

kontrollieren und über alle Angelegenheiten Aufklärung zu verlangen. Die Bezirksvorstandsmitglieder oder vom Bezirksvorstand Beauftragte haben das Recht, an allen Zusammenkünften von Parteikörperschaften des Bezirks beratend teilzunehmen.

13. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
14. Der amtierende Bezirksvorstand unterbreitet den Delegierten des Parteitages 10 Tage vor dem Parteitag einen Vorschlag zur Wahl des Bezirksvorstandes.

§11 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Geschäftsführenden Unterbezirksvorstände und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
2. Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - die Geschäftsführer/innen
 - die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften
 - die Revisoren/innen
 - die Landtags, Bundes- und EuropaabgeordnetenDie Bezirkskonferenz ist anzuhören vor Beschlüssen des Bezirksvorstandes über grundlegende politische Fragen. Ihre Beschlüsse werden in der Regel vom Bezirksvorstand an die Bundes- und Landesebene weitergegeben werden.

§ 12

Unterbezirke

Unterbezirk im Sinne des § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD ist im Bezirk Nord-Niedersachsen in der Regel das Gebiet eines Landkreises. Die Ortsvereine eines Landkreises bilden den Unterbezirk. Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Unterbezirksparteitag,
- b) der Unterbezirksvorstand.

§ 13

Betriebsgruppenkonferenz

1. Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Grundsätzen des Parteivorstandes.
2. In jedem Unterbezirk wird eine Betriebsgruppenkonferenz aus Vertreterinnen und Vertretern der Betriebsgruppen/ Betriebsvertrauensleute gebildet. An den Unterbezirksparteitagen nehmen unter Berücksichtigung des § 9 a Abs. 2 des Organisationsstatuts und der Bestimmungen des PartG stimmberechtigte Delegierte der Betriebsgruppenkonferenz teil; das Verfahren zur Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag richtet sich nach Grundsätzen des Parteivorstandes. Die Betriebsgruppenkonferenz hat Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu dem Unterbezirksparteitag.

§ 14

Unterbezirksparteitag

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
2.
 - a. Die Unterbezirke legen in ihrer Satzung die Gesamtzahl der Delegierten der Ortsvereine fest. Verfügt der Unterbezirk über keine eigene Satzung ist ein entsprechender Beschluss mit 2/3-Mehrheit zu fassen.
 - b. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sind stimmberechtigte Delegierte. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes darf nur bis zu 1/5 der Gesamtstimmberechtigten des Unterbezirksparteitages betragen.
 - c. Die Delegierten werden nach der Mitgliederzahl der Ortsvereine von den Ortsvereinen gewählt, für die im letzten Kalenderjahr Beiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, wobei jeder Ortsverein zunächst ein Grundmandat erhält.
 - d. Sofern innerhalb einer Einheitsgemeinde oder Samtgemeinde mehrere Ortsvereine bestehen, sind bei der Errechnung der Delegiertenzahl diese Ortsvereine so zu behandeln, als ob es in der Einheitsgemeinde oder Samtgemeinde nur einen Ortsverein gäbe
 - e. Sofern sich Ortsvereine aus mehreren Einheitsgemeinden oder Samtgemeinden nach § 3(3) zusammengeschlossen haben, werden sie

bei Delegiertenberechnungen so behandelt wie einzelne Ortsvereine.

3. Soweit sie kein Delegiertenmandat haben, nehmen an dem Unterbezirksparteitag mit beratender Stimme teil:
 - a. die Ortsvereinsvorsitzenden ,
 - b. die Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion,
 - c. die Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks,
 - d. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks,
 - e. die Vorsitzenden der regionalen Zusammenschlüsse und
 - f. die zuständigen Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten.
4. Die Delegierten des Unterbezirksparteitages werden unter Berücksichtigung der §§ 5 und 6 dieses Statuts durch die Ortsvereine gewählt. Die Delegiertenzahl wird nach der Zahl der Mitglieder berechnet, für die in den vorangegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge bezahlt worden sind.
5. Jährlich findet mindestens ein Unterbezirksparteitag statt, zu dem vom Unterbezirksvorstand mindestens zwei Wochen zuvor einzuberufen ist.
6. Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Unterbezirksvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Bundes- und Landtagsabgeordneten des Unterbezirks,

- c) Entgegennahme der Berichte der SPD Kreistagsfraktion,
- d) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- e) Wahl des Unterbezirksvorstandes, Wahl der Revisorinnen und Revisoren, Wahl der Unterbezirksschiedskommission,
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag,
- g) Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreistagswahl und die Entscheidung über die Reihenfolge auf der Liste.

§ 15

Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages oder
- b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, und zwar mit Zweidrittelmehrheit oder
- c) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereinsvorstände aus dem Unterbezirk oder
- d) auf Beschluss des Bezirksvorstandes, und zwar mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.

§16

Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksvorstand ist für die politische, organisatorische und kommunalpolitische Arbeit in seinem Bereich verantwortlich.

Gemeinden ohne eigene Organisationsgliederung werden durch den Unterbezirksvorstand betreut.

Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a) der oder dem Unterbezirksvorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der oder dem Finanzverantwortlichen,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) den Beisitzerinnen und Beisitzern;

es werden gewählt:

bis 1000 Mitglieder	6 Beisitzer/innen
bis 2000 Mitglieder	8 Beisitzer/innen
bis 3000 Mitglieder	10 Beisitzer/innen
über 3000 Mitglieder	12 Beisitzer/innen

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teil:

- a) die Revisorinnen und Revisoren des Unterbezirks,
- b) die zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer,
- c) die Ortsvereinsvorsitzenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
- d) der oder die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Der Unterbezirk kann sachverständige Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 17

Aufstellung von Kandidaten/innen

1. Die Aufstellung Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen und für das Direktwahlamt des/der Bürgermeister/in und für Parlamente erfolgt nach § 12 des Organisationsstatuts. Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände beschließen, dass Kandidatinnen und

Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.

2. Zur Vorbereitung von Europa-, Bundes- und Landtagswahlen werden Wahlkreiskonferenzen durchgeführt, in denen die Nominierung der Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgt.
3. Zu einer Wahlkreiskonferenz werden die Delegierten der Ortsvereine geladen, die unabhängig von den Grenzen der Organisationsgliederung zu den betreffenden Wahlkreisen gehören.
Zu einer Vollversammlung werden die wahlberechtigten Mitglieder eingeladen, die unabhängig von den Grenzen der Organisationsgliederung zu den betreffenden Wahlkreisen/ Wahlbereichen gehören.
4. Die Delegierten der Wahlkreiskonferenz sind von den Mitgliedern der Ortsvereine in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu wählen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und der §§ 5 und 6 des Bezirksstatuts sowie der Wahlgesetze sind dabei zu beachten.
5. Die Zusammensetzung der Wahlkreiskonferenz hat § 13 Abs. 2 dieses Statuts zu entsprechen. Bei Kandidaten/innenaufstellungen für Vertretungen in Gebietskörperschaften und in Parlamenten, in denen das Wahlgebiet oder der Wahlkreis mehr als einen Unterbezirk berührt, legen die beteiligten Unterbezirke die Anzahl der Delegierten und das Verfahren im Benehmen mit dem Bezirk fest. Die Wahlkreiskonferenz bzw. Vollversammlung wird von dem Unterbezirksvorstand vorbereitet, aus dessen Bereich die größte Anzahl der

Delegierten bzw. Mitglieder entsandt wird.
Die Konferenz wählt ein Präsidium.
Die gesetzliche Frist ist bei der Einladung zu beachten.

6. In den Fällen, in denen das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht von wahlberechtigten Parteimitgliedern bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten durch die vorstehenden Regelungen nicht gewährleistet ist, entscheidet der Bezirksvorstand nach Anhörung beteiligter Unterbezirke und nach Maßgabe der Wahlgesetze.

§ 18

Ortsvereine

1. Die Grundlage der Organisation sind die Ortsvereine. Im Rahmen der Beschlüsse führen die Ortsvereine ihre politische und organisatorische Arbeit selbständig durch.
2. Die Organe der Ortsvereine sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Ortsvereinsvorstand.
3. Die Ortsvereine sollen möglichst monatlich, mindestens aber einmal in jedem Quartal, eine Mitgliederversammlung durchführen.
4. Die Ortsvereine führen alle zwei Jahre ein Hauptversammlung durch.
5. Aufgabe der Hauptversammlung ist es: Berichte entgegenzunehmen und den Ortsvereinsvorstand, die Revisorinnen und Revisoren und die Delegierten des Ortsvereins zum Unterbezirksparteitag nach den Bestimmungen der

§§ 5 und 6, für die Dauer von zwei Jahren, zu wählen.

6. Die Ortsvereinsversammlung wählt in geheimer Wahl die Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung und legt in geheimer Abstimmung deren Reihenfolge auf den Listen fest. Auch hierbei ist der § 11 Abs. 1 des Organisationsstatuts zu berücksichtigen. Um das bestmögliche Verhältnis bei der Verteilung der Mandate auf Frauen und Männer zu erreichen, hat die Versammlung vor der Abstimmung über die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste ein geeignetes Verfahren zur vorrangigen Absicherung des unterrepräsentierten Geschlechts festzulegen (z.B. Reißverschlussverfahren, Blocksystem o. ä.). Der Unterbezirksvorstand kann gegen die Wahl einer Kandidatin oder eines Kandidaten Widerspruch einlegen. Über Widersprüche entscheidet ein Unterbezirksparteitag.

§ 19

Hauptversammlungen

Alle zwei Jahre findet ein Bezirksparteitag statt, auf dem der Bezirksvorstand gewählt wird. Zuvor sind in allen Organisationsgliederungen des Bezirks Hauptversammlungen mit Neuwahlen durchzuführen.

§ 20

Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs auf der jeweiligen Ebene ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs

fassen.

2. Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.
Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheides sein:
 - a. Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind.
 - b. Die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - c. die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, des Bezirksstatuts, Richtlinien des Bezirksvorstandes, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
3. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.
4. Ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene findet statt, wenn es
 - a. der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b. der Bezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder

- c. wenn es mindestens Zweidrittel der Unterbezirksvorstände beantragen.
Die Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
5. In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c kann der Bezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
6. Durch den Mitgliederentscheid wird auf der jeweiligen Ebene eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

§ 21

Urwahl

(Kann für die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin für eine Spitzenfunktion bei der Kommunalwahl, der Landtagswahl oder der Bundestagswahl oder für eine Spitzenfunktion in der Partei angewendet werden.)

1. Die Bestimmungen der Wahlgesetze der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl sind bei der Durchführung der Urwahl zu beachten.
2. Eine Urwahl ist durchzuführen:
 - a) auf Beschluss des Parteitages, Bezirksparteitages, Unterbezirksparteitages oder der Mitgliederversammlung,

- b) auf einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss eines Vorstandes der entsprechenden Organisationsgliederung,
 - c) auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Unterbezirksvorstände
 - d) auf Begehren von 10 % der Mitglieder.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 4. Die Durchführung der Urwahl geschieht nach den vom Parteivorstand auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Statuts beschlossenen Richtlinien.

§ 22

Revisoren

1. Der Bezirksparteitag wählt insgesamt drei Revisorinnen / Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch scheidet bei jeder Neuwahl mindestens einer der bisherigen Revisorinnen oder Revisoren aus.
Revisorinnen und Revisoren dürfen keine andere Funktion beim Bezirk ausüben und nicht hauptamtlich für die SPD tätig sein.
2. Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Bezirks auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Haushaltsplan.

Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag.

Die Revisorinnen und Revisoren erstellen über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht. Er ist den Teilnehmern des Bezirksparteitages mit den Anträgen zu übersenden.

3. Die Revisorinnen und Revisoren sind zu außerordentlichen Prüfungen jederzeit berechtigt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Bezirksvorstand unverzüglich zuzustellen. Auf Antrag der Revisorinnen und Revisoren entscheidet der Bezirksparteitag über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Unterbezirke und Ortsvereine mit Ausnahme des Absatzes 2 letzter Satz.

§ 23

Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften wirken in allen Organisationsgliederungen nach den vom Parteivorstand und Bezirksvorstand beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien mit. Auf der jeweiligen Organisationsebene erhalten die Arbeitsgemeinschaften Antragsrecht, d.h. Bezirksarbeitsgemeinschaften zum Bezirksparteitag und Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der Unterbezirke zu den Unterbezirksparteitagen.

§ 24

Beitrags- und Finanzwesen

1. Beitragskassierung:
Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bezirk mittels EDV

durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende von den Bezirken erteilt.

2. Die Unterbezirke und die für sie zuständigen Geschäftsstellen sollen zur Förderung ihrer Arbeit einen vom Bezirksvorstand jährlich festzusetzenden Anteil ihres Beitragsaufkommens erhalten. Personalkosten und anteilige allgemeine Sachkosten trägt der Bezirk.
3. Nach § 2 der Finanzordnung führen Mitglieder, die öffentliche Mandate innehaben, Sonderbeiträge an die jeweils zuständige Parteigliederung ab. Auf der kommunalen Ebene ist die Höhe des Sonderbeitrages in Euro je Monat durch die jeweils zuständige Parteivorstände (Unterbezirk/Stadt- und Gemeindeverband/Ortsverein) zu beschließen. Der Sonderbeitrag ist vom Mitglied per Lastschrift zu entrichten.
4. Sämtliche Organisationsgliederungen und die Geschäftsstellen haben jährlich Rechnung zu legen. Dazu werden vom Bezirk Formblätter zur Verfügung gestellt.
5. Bei Auflösung von Organisationsgliederungen geht deren gesamtes Vermögen in das Eigentum des Bezirkes über.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Änderung des Bezirksstatuts

1. Das Bezirksstatut kann vom Bezirksparteitag nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.
2. Anträge auf Abänderung des Bezirksstatuts können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen eingereicht worden sind, die der § 8 Abs. 9 vorschreibt.
Abweichungen müssen vom Bezirksparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 27

Sonstiges

In allen nicht in diesem Statut geregelten Fragen werden das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Schiedsordnung und die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angewendet.

§ 28

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt am 23. April 2006 in Kraft.
2. Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam. Der Bezirksvorstand dokumentiert jede Änderung des Bezirksstatutes.

R I C H T L I N I E N

für die Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen im SPD Bezirk Nord-Niedersachsen

Allgemeine Voraussetzungen

Im Interesse der Umsetzung sozialdemokratischer Kommunalpolitik haben die KandidatInnen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Grundsätzlich sollen Frauen und Männer aufgestellt werden, die Mitglied unserer Partei sind. Für KandidatInnen, die noch kein Mitglied der Partei sind, ist die Zustimmung des Vorstandes der entsprechenden Gliederungsebene erforderlich. Nichtmitglieder dürfen auf unseren Listen aufgestellt werden. Dabei ist die analoge Anwendung der Richtlinien und der Finanzordnung auch für Nichtmitglieder zu vereinbaren.
- b) Das Grundsatzprogramm, das kommunalpolitische Grundsatzprogramm und das örtlich beschlossene Wahlprogramm sind die Grundlage für die kommunalpolitische Tätigkeit eines/r jeden KandidatIn/MandatsträgerIn.

Pflichten der KandidatInnen und MandatsträgerInnen

- a) Die KandidatInnen/MandatsträgerInnen sollen aktiv in der Parteiarbeit stehen und an den Veranstaltungen der Partei teilnehmen.

- b)Die KandidatInnen für Ortsrat, Rat und Kreistag müssen das jeweilige Wahlprogramm vertreten und sich am Wahlkampf beteiligen. Die Wahlkampfkonzeption und die entsprechenden Aktionen werden von den Organen der aufstellenden Organisationsgliederungen festgelegt.
- c)Die KandidatInnen verpflichten sich, ihr Mandat im ständigen Kontakt mit dem Organen der Organisationsgliederungen auszuüben und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- d)Die Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes verpflichtet die KandidatInnen, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuüben. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Vertretungskörperschaft und der Ausschüsse. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gilt als besondere Verpflichtung.
- e)Die Richtlinien des SPD-Bezirks Nord-Niedersachsen für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen gelten verpflichtend für alle MandatsträgerInnen. Sie sind den KandidatInnen bei der Listenaufstellung auszuhändigen.

KandidatInnenaufstellung

- a)Die KandidatInnen für den Samtgemeinde-, Gemeinde - oder Ortsrat werden in Mitgliederversammlungen der zuständigen Ortsvereine gewählt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die KandidatInnen für den Gemeinde-/Samtgemeinderat durch die gemeinsame Mitgliederversammlung oder durch die Delegiertenversammlung des (Samt-) Gemeinde-/Stadtverbandes gewählt.

- b)Die KandidatInnen für den Kreistag werden in Delegiertenversammlungen der betreffenden Wahlgebiete gewählt.
- c)Erfolgt die Aufstellung in einer Vollversammlung ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung - mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden.
- d)Die Untergliederungen bzw. Ortsvereine erarbeiten Empfehlungen für die KandidatInnen in den Wahlbereichen, bzw. für die Ortsräte, die der zuständige Vorstand in seinen Vorschlag einbezieht. Es ist anzustreben, die gesetzliche Höchstzahl an Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen.
- e)Zu allen diesen Versammlungen ist frühzeitig einzuladen. Die Bestimmungen des Kommunalwahlrechts, unseres Organisationsstatuts und unsere Wahlordnung sind zu beachten.
- f)In der KandidatInnenliste sollen sich möglichst die verschiedenen Berufs-, Alters- und Bevölkerungsgruppen (z. B. Jüngere, EU-BürgerInnen) wiederfinden. Insbesondere sollen jüngere KandidatInnen im Alter von unter 35 Jahren auf den vorderen Listenplätzen aufgestellt werden.
- g)Die Wahlvorschläge haben in jedem Wahlbereich bei Platz 1 und 2 Frauen und Männer zu berücksichtigen.
In Gebieten mit mehreren Wahlbereichen sind die Spitzenplätze (Platz 1) mindestens zu je 40 % mit Frauen/Männern zu besetzen.
Für die Wahlgebiete ist bei den Wahlvorschlägen sicherzustellen, dass Frauen und Männer zu

mindestens zu je 40 % vertreten sind.
Darüber hinaus ist bei der Besetzung der
Listenplätze von Platz 1 beginnend, die geltende
Quote anzuwenden, und zwar mindestens so weit,
wie bei der letzten Kommunalwahl Mandate
errungen wurden. (z.B. 10 Mandate= mindestens 4
Männer/Frauen von Listenplatz 1 - 10)

h)Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem
Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.

Beschluss des Bezirksvorstandes vom 3. November
2000

Richtlinien

des SPD Bezirks Nord-Niedersachsen für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Samtgemeinden, Gemeinden und Landkreisen

I. Konstituierung der Fraktionen

1. Der Vorstand des Ortsvereins/Distrikts/Unterbezirks lädt zu der ersten Sitzung der SPD-Fraktion im Rat, Samtgemeinderat/Kreistag innerhalb von 14 Tagen ein und leitet diese bis zur Wahl des Fraktionsvorstandes.
2. Stimmberechtigt nehmen an dieser Sitzung der SPD-Fraktionen der geschäftsführende Vorstand des Ortsvereins/Distrikts bzw. des Unterbezirks teil. Gehören die genannten Vorstandsmitglieder bereits dem Rat oder Kreistag an, so kann der Vorstand aus seiner Mitte Ersatzmitglieder wählen. Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Mandat darf die Zahl der übrigen Fraktionsmitglieder nicht übersteigen. In diesem Falle sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in folgender Reihenfolge stimmberechtigt: Vorsitzende(r), stellvertretende Vorsitzende(r), Schriftführer/in, Kassierer/in.
3. Soweit in Ortsteilen Ortsräte und ein Ortsverein bzw. eine Abteilung des Ortsvereins bestehen, übernehmen deren Vorstände die Aufgaben entsprechend.

4. In der ersten Fraktionssitzung bzw. bei Neubenennung weist der/die Fraktionsvorsitzende die hinzugewählten Fraktionsmitglieder darauf hin, dass sie wie die Rats-/Kreistagsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie sind wie die Rats-/Kreistagsmitglieder zu allen Fraktionsvorsitzungen zu laden.
Im übrigen können an allen Sitzungen der SPD-Fraktion, soweit Angelegenheiten beraten werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, die unter Ziffer 2 genannten Mitglieder des Ortsvereins-/Unterbezirksvorstandes sowie der oder die 1. Nachrücker/innen der SPD-Liste teilnehmen.
Der/die zuständige Unterbezirksgeschäftsführer/in ist zu den Sitzungen einzuladen.
5. Zu allen Fraktionssitzungen kann der/die Hauptverwaltungsbeamte/in geladen werden. Sofern er/sie nicht SPD-Mitglied ist, kann ein/e von der Fraktion bestimmte/r leitende/r Beamter/in, der/die SPD-Mitglied ist, eingeladen werden.
6. Den Fraktionen und Gruppen wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der festgelegt sein kann: Ablauf und Teilnehmer/innenkreis bei Fraktionssitzungen, Zeitraum über die Amtszeit des Fraktionsvorstandes, Abstimmungen, Arbeitskreise, das Verfahren zur Herstellung der Parteiöffentlichkeit/Öffentlichkeit, Wahlen zum Fraktionsvorstand, Abberufungen und Ausschluss.
7. In der ersten Sitzung der Fraktion wird ein Fraktionsvorstand für einen in der Geschäftsordnung der Fraktion oder durch Beschluss festgelegten Zeitraum gewählt.

Bei allen Personalwahlen in der Fraktion, zum Fraktionsvorstand und bei der Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlordnung und § 11 des Organisationsstatuts bzw. § 4 der Wahlordnung(Quotierung) zu beachten.

8. Bei folgenden Wahlen sind nur die Mitglieder der Fraktion stimmberechtigt:
 - a) Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Landrätin oder des Landrats, des Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
Entfällt, wenn die Person bereits durch Direktwahl ermittelt wurde.
 - b) Wahl der Mitglieder für den Verwaltungs- bzw. Kreisausschuss
 - c) Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse
 - d) Vorschläge für die Wahl der Vorsitzenden in den Ausschüssen

II. Die weitere Tätigkeit der Fraktionen

1. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Rates oder des Kreistages.
2. Die Fraktion entscheidet grundsätzlich über alle im Rat/Kreistag zur Entscheidung anstehenden Fragen sowie über alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung in den Ausschüssen.
Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder wesentliche Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in den Organen

der Partei. Zur Durchsetzung sozialdemokratischer Politik sind die Fraktionsbeschlüsse für alle Fraktionsmitglieder verbindlich. Die Fraktion kann einzelne Mitglieder im Einzelfall freistellen.

3. Bei der Besetzung von herausgehobenen Funktionen, wie Verwaltungsausschuss/ Kreisausschuss/ Fraktionsvorstand und Ausschussvorsitz, sind weibliche und jüngere Fraktionsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.
4. Zur Vorbereitung einer Rats-/Kreistagssitzung muss eine Fraktionssitzung stattfinden. Durch Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Ausschüssen beeinflussen kann.
5. Von jeder Sitzung des Fraktionsvorstandes und der Fraktion ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Vor Ausschusssitzungen findet eine Besprechung der Fraktionsmitglieder statt, sofern wesentliche Fragen anstehen.
7. Die Fraktionen berichten in regelmäßigen Abständen in den Mitgliederversammlungen und Unterbezirksparteitagen über ihre Arbeit

III. Sonderbeiträge und Finanzen

1. (1) Jedes Mitglied in den SPD-Fraktionen ist verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen einen Sonderbeitrag an den zuständigen Ortsverein/Unterbezirk zu leisten (§ 2 (1) und des § 23 Abs. 3 des Bezirksstatuts-neu).
- (2) Das gilt auch für die Parteimitglieder, die in

andere Gremien, für die der Fraktion ein Benennungsrecht zusteht, entsandt worden sind (§ 2 (2) der Finanzordnung.

(3) Die Höhe des Sonderbeitrages legt der Ortsverein bzw. Unterbezirk fest. Das gilt auch für die Sonderbeiträge der direkt gewählten (Ober-) Bürgermeister/Innen und Landräte/Innen.

(4) Sonderbeiträge dürfen nur in der Kasse der Parteiorganisation geführt werden. Diese ist ausschließlich für die Verwendung dieser Mittel zuständig. Der Vorstand des Ortsvereins/Unterbezirks hat eine funktionierende Fraktionsarbeit sicherzustellen.

(5) Im Revisionsbericht nach § 6 (1) der Finanzordnung ist die Leistung der Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung und den Richtlinien des Bezirks zu bestätigen.

2. Erhält eine Fraktion zusätzliche Mittel für die laufende Arbeit der Fraktion, ist hierfür ein Konto bei der Fraktion einzurichten.
3. Die Richtlinien für die Aufstellung von Kandidat/Innen zur Kommunalwahl im SPD Bezirk Hannover enthalten weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit der Mandatsträger/Innen.

Diese Richtlinien sind gültig ab 3. November 2000

Muster

Erklärung über den Sonderbeitrag für Ratsmitglieder/Mitglieder des Kreistages

Die Richtlinien des SPD-Bezirks Nord-Niedersachsen für die Tätigkeit der SPD-Fraktion in den Städten, Gemeinden und Landkreisen erkenne ich als Kandidatin/Kandidat zur Kommunalwahl an.

Den Richtlinien entsprechend erkläre ich mich als Mandatsträgerin/Mandatsträger bereit, nach Maßgabe der Finanzordnung (§ 2 (1)) der S P D meinen

Sonderbeitrag

als satzungsgemäßen Beitrag an die Kasse meiner zuständigen Organisationsgliederung regelmäßig zu leisten.

Ort, Datum

Unterschrift